

N 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, den 13. Februar 1909.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend Abänderung der königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895 über die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten. Vom 4. Februar 1909. S. 9. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Juli 1906, betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen (Reg. Bl. S. 499). Vom 5. Februar 1909. S. 10. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der W. Frank'schen Kleininderschulstiftung in Waiblingen a. G. Vom 6. Februar 1909. S. 20.

Königliche Verordnung,

betreffend Abänderung der königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895 über die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten.

Vom 4. Februar 1909.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

[Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

I. § 6 Abs. 1 der königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten (Reg. Bl. S. 301), erhält nachstehende Fassung:

„Der Nachweis über die Vorbildung ist ordentlicherweise zu führen:

1. durch ein Zeugnis über den regelmäßigen Besuch der 7. Klasse einer 9- oder 7klassigen höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) und die erlangte Reife für die Prima